

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 78/10 B

L 4 SB 145/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 SB 126/08 (SG Mainz)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im vorgenannten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt S. ,
M. , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 25.10.2010 hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz - ebenso wie das Sozialgericht Mainz - einen Anspruch des Klägers auf Feststellung einer (Teil-)Behinderung in Gestalt einer Störung der Thermoregulationsfähigkeit unter Beibehaltung eines Gesamt-Grades der Behinderung (GdB) von 100 sowie auf Abänderung eines Einzel-GdB für die bei ihm gegebene psychische Beeinträchtigung von 100 auf 80 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit Verfahrensmängeln begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Als Verfahrensmangel rügt der Kläger zunächst die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§§ 62, 128 Abs 2 SGG). Ein derartiger Verfahrensmangel liegt ua dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfGE 25, 137, 140) oder sein Urteil auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 RdNr 6). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Gehörsverstoß selbst zu bezeichnen, sondern ggf auch darzutun, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer darzulegen, inwiefern er seinerseits alles getan habe, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 11a, 11d).



- 5 Soweit der Kläger Gehörsverletzungen darin sieht, dass das LSG sich nicht mit seinem Berufungsvortrag auseinandergesetzt und bezüglich seiner psychischen Behinderung den Kern des Vortrags überhaupt nicht erkannt habe, hat er im Rahmen seiner Beschwerdebegründung das Vorliegen eines Verstoßes gegen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör nicht hinreichend dargelegt. Er hat insbesondere übersehen, dass § 62 SGG nicht betroffen ist, wenn das Gericht ein Beteiligtenvorbringen aus rechtlichen Gründen unberücksichtigt lässt. Wenn bei unstreitigem Vorliegen eines GdB von 100 ein Streit über einzelne Funktionsstörungen und deren Bewertung unzulässig ist (*vgl BSG SozR 3-3870 § 4 Nr 5 S 26; BSGE 82, 176, 177 ff = SozR 3-3870 § 4 Nr 24 S 94 ff*), kommt eine teilweise Erledigung des Rechtsstreits bei Einigung der Beteiligten über einen "Teil-GdB" ebensowenig in Betracht wie die Feststellung einer (zusätzlichen) Funktionsstörung. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang zur Stützung seines Rechtsschutzinteresses auf mögliche Vorteile in anderen Bereichen hinweist, hat er es unterlassen darzulegen, dass die betreffenden Vorteile nur durch eine Feststellung des Beklagten erreicht werden können, die als solche mit § 69 SGB IX wohl nicht vereinbar wäre.
- 6 Soweit der Kläger die Beweiswürdigung des LSG angreift, also eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geltend macht, kann er damit von vornherein keine Revisionszulassung erreichen (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*). Entsprechendes gilt auch für den vom Kläger gerügten Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG). Insoweit hätte der Kläger, der bereits im Berufungsverfahren anwaltlich vertreten war, ua einen ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag bezeichnen müssen, dem das LSG nicht gefolgt ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5 mwN*). Daran fehlt es hier.
- 7 Da die Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet, ist der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und auf Beiordnung von Rechtsanwalt S. , M. , abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1, § 121 ZPO).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

